

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

27.06.2022
Fe/Sü

RS 66-2022

Sonderrundschreiben:

Kurzarbeit: Rückwirkende Anpassung der Kurzarbeitergeld-Berechnungstabellen aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie über das Steuerentlastungsgesetz 2022, mit dem die Steuerzahler von den Preiserhöhungen im Energiebereich entlastet werden sollen. Durch das rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft getretene Steuerentlastungsgesetz 2022 wurden u. a. der Steuergrundfreibetrag von 9.984 Euro auf 10.347 Euro (§ 32a Abs. 1 EStG) und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro auf 1.200 Euro (§ 9a Satz 1 Nr. 1 lit. a EStG) erhöht.

Dies wirkt sich nicht nur auf die Nettoentgelte, sondern auch auf Lohnersatzleistungen wie das Kurzarbeitergeld aus und macht beim Kurzarbeitergeld rückwirkende Korrekturen zum 01.01.2022 erforderlich:

Das Bundesministerium der Finanzen hat wegen der Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 [geänderte Programmablaufpläne](#) zur Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer und der Annexsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) für das Jahr 2022 veröffentlicht, die die höheren Werte für den Grundfreibetrag sowie des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und damit die Steuerentlastung berücksichtigen.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat vor diesem Hintergrund die Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes aktualisiert und am 14.06.2022 eine Weisung zu den Auswirkungen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 auf Leistungen nach dem SGB III – u. a. auf das Kurzarbeitergeld – herausgegeben. Die Weisung können Sie als Anlage zu diesem Rundschreiben über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 66-2022) abrufen. Danach müssen bereits abgerechnete Kurzarbeitergeld-Abrechnungsmonate (gilt für konjunkturelles Kurzarbeitergeld, Saison-Kurzarbeitergeld und Transfer-Kurzarbeitergeld) seit Januar 2022 von den Arbeitgebern grundsätzlich korrigiert werden. Dies ist auch dann der Fall, wenn für Monate, in denen einzelne Beschäftigte kein Kurzarbeitergeld bezogen haben, die Korrektur des Lohnsteuer-abzugs über eine Erstattung im Rahmen der Berechnung der Lohnsteuer für einen demnächst fälligen sonstigen Bezug erfolgt. Lediglich in den Fällen, in denen eine Korrektur für den Arbeitgeber nicht zumutbar ist, muss das Kurzarbeitergeld nicht korrigiert werden. Dies ist gem. § 41c Abs. 3 EStG insbesondere dann der Fall, wenn Beschäftigte bereits aus dem Betrieb ausgeschieden sind, sie also keinen Arbeitslohn mehr beziehen oder wenn die Lohnsteuerbescheinigung bereits übermittelt oder ausgeschrieben worden ist.

Für die Korrektur des Kurzarbeitergeldes für zurückliegende Bezugsmonate und für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes kommender Bezugsmonate hat die BA die Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes angepasst und auf ihrer [Webseite](#) veröffentlicht. Dort finden Sie folgende unter Berücksichtigung des Steuerentlastungsgesetzes aktualisierte Tabellen zur Berechnung des Kurzarbeitergeldes für 2022:

- Tabelle für die [Leistungssätze 1 und 2](#),
- Tabelle für die [Leistungssätze 3 und 4](#),
- Tabelle für die [Leistungssätze 5 und 6](#),
- Tabelle für [Auszubildende \(Geringverdiener\) für die Leistungssätze 1 und 2](#),
- Tabelle für [Auszubildende \(Geringverdiener\) für die Leistungssätze 3 und 4](#) sowie
- Tabelle für [Auszubildende \(Geringverdiener\) für die Leistungssätze 5 und 6](#).

Auf den hohen bürokratischen Aufwand, der in keinem Verhältnis zu den für die Beschäftigten gewonnenen Beträgen steht, hatte die BDA sehr deutlich in der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Steuerentlastungsgesetzes 2022 hingewiesen; dieser Hinweis wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens leider nicht ausreichend beachtet.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team